

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- Geltungsbereich:** Diese Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen durch Dellner (im Folgenden insgesamt: "**Vertragsgegenstände**") und sind Bestandteil aller schriftlichen Angebote/Auftragsbestätigungen und jeglicher vertraglicher Vereinbarungen von bzw. mit Dellner (im Folgenden: "**Auftrag**"). Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn Dellner dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
Diese Verkaufsbedingungen gelten nicht nur für den gegenwärtigen Auftrag, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- Rangfolge:** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Schriftstücken, aus denen sich der Auftrag zusammensetzt, gilt folgende Rangfolge der Urkunden: (a) die besonderen, schriftlich vereinbarten Bedingungen; (b) schriftliches Angebot von Dellner einschließlich der Anlagen; (c) die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- Preise:** Preise verstehen sich wie in Dellners Angebot angegeben und sind für einen Zeitraum von 12 Monaten fest, falls nicht anders bezeichnet. Steuern, Gebühren, Zölle und Abgaben aller Art, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Zollformalitäten, einschließlich Genehmigungen, die für die Ausfuhr und die Einfuhr erforderlich sind, gehen zu Lasten der Vertragspartei, die diese nach den vereinbarten Incoterms (2010) zu tragen hat.
- Zahlung:** Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn es ist im Angebot oder sonstwie nach der schriftlichen Vereinbarung der Parteien etwas anderes bestimmt. Wenn der Besteller Lieferungen am vereinbarten Lieferdatum nicht annehmen kann oder die Annahme verweigert, wird die Zahlung am vereinbarten Lieferdatum fällig ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferung tatsächlich erfolgt ist. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der vereinbarte Betrag unwiderruflich auf dem angegebenen Konto von Dellner gutgeschrieben wurde. Die Befugnis zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist erforderlich, dass die Gegenansprüche auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
- Zahlungsverzug:** Wenn der Besteller nicht zum vereinbarten Datum zahlt, ist Dellner berechtigt, Zinsen vom Tage der Zahlungsfälligkeit an zu beanspruchen. Der Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Wenn der Besteller 10 Tage nach dem Fälligkeitsdatum nicht gezahlt hat, ist Dellner berechtigt, die Erfüllung des Auftrags ohne jede Haftung gegenüber dem Besteller auszusetzen bis alle fälligen Zahlungen erfolgt sind.
- Vertragsgegenstände:** Die Vertragsgegenstände, die von Dellner nach dem Auftrag geliefert/erbracht werden müssen, sind auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die in Dellners Angebot oder nach den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Parteien festgelegt sind. Dokumentationen, Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Werkzeuge, Testausrüstung, Training, technische Unterstützung, Tests oder andere Gegenstände sind davon nicht umfasst, sondern nur, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- Lieferung und Gefahrübergang:** Falls nicht gemäß dem Angebot abweichend festgelegt oder sonstwie zwischen den Parteien anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW nach der aktuellen Fassung der Incoterms an dem Ort, der dem Besteller von Dellner angezeigt wird. Dellner ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Lieferzeit:** Dellner ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände zu den angegebenen Lieferterminen zu liefern. Lieferverzug tritt jedoch erst dann ein, wenn der Besteller Dellner eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Wenn Dellner Grund zu der Annahme hat, dass der vereinbarte Liefertermin für die Vertragsgegenstände nicht eingehalten werden kann, ist Dellner verpflichtet, dem Besteller dies unverzüglich anzuzeigen, die Gründe für die Verspätung zu nennen und anzugeben, wann mit der Lieferung gerechnet werden kann. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung von Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen durch den Besteller voraus.
- Vertragsstrafen bei Lieferverzug:** Wenn Dellner aus Gründen verspätet liefert, die dem Besteller zuzurechnen sind, ist Dellner berechtigt, die Lieferzeit um eine Zeitspanne zu verlängern, die in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Umstände der Verspätung erforderlich ist. Wenn Dellner die Vertragsgegenstände nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt liefert und zu einer Verlängerung der Lieferfrist unter vorliegender Ziffer nicht berechtigt ist, ist Dellner verpflichtet, an den Besteller eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5 % des Verkaufspreises für die verspäteten Vertragsgegenstände je angefangener Woche des Lieferverzuges zu zahlen. Der Gesamtbetrag der Schadenspauschale für verspätete Lieferung nach dem jeweiligen Auftrag ist auf 7,5 % des Gesamtwertes der verspäteten Vertragsgegenstände beschränkt. Schadenspauschalen nach dieser Klausel werden zum Zeitpunkt der schriftlichen Anforderung des Bestellers zur Zahlung fällig, nicht jedoch bevor die Lieferung erfolgt ist oder der vorliegende Vertrag gemäß Ziffer 14. dieser Allgemeinen Bedingungen beendet wurde. Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale nach dieser Klausel, wenn der Besteller den Anspruch nicht schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt geltend macht, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen. Die Schadenspauschale nach dieser Klausel ist der einzige

Rechtsbehelf des Bestellers als Ausgleich für verspätete Lieferung durch Dellner. Alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn Dellner hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

10. **Eigentum:** Das Eigentum an den Vertragsgegenständen, die der Besteller von Dellner erwirbt, verbleibt bei Dellner bis die Vertragsgegenstände und alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung in gesetzlich und vertraglich vollem Umfang bezahlt worden sind. Der Eigentumsvorbehalt nach dieser Klausel besitzt keine Auswirkungen auf den in Ziffer 7. geregelten Gefahrübergang.

Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Dafür tritt der Besteller Dellner bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der Forderungen von Dellner ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, gleich ob die Vertragsgegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden sind. Der Besteller bleibt, solange er sämtliche Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der vorstehenden Abtretung berechtigt.

11. **Gewerbliche Schutzrechte:** Dellner ist Eigentümer aller gewerblicher Schutzrechte jeder Art, einschließlich Know-how, an den zu liefernden Vertragsgegenständen und dem zugrundeliegenden Herstellungsprozess, sowie sämtlicher Zeichnungen und Unterlagen in Bezug auf die Vertragsgegenstände und ihre Herstellung einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, die aus der Erfüllung des Auftrags entstanden sind bzw. entstehen werden. Keine der Bestimmungen des Auftrags beinhaltet eine ausdrückliche oder konkludente Übertragung von gewerblichen Schutzrechten jeglicher Art von Dellner auf den Besteller. Dellner räumt dem Besteller eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, unwiderrufliche, zeitlich unbegrenzte und nicht übertragbare Lizenz ein, Dellners gewerbliche Schutzrechte in dem Umfang zu nutzen, wie es der Betrieb, die Unterhaltung und die Veränderung der Vertragsgegenstände nach dem Vertragszweck erfordert.
12. **Dokumentation:** Der Besteller ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dellner berechtigt, technische Dokumentationen oder Zeichnungen zu anderen als nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecken zu nutzen, zu vervielfältigen, zu reproduzieren oder Dritten zugänglich zu machen. Die Parteien sind einig, dass der Auftrag Dellner nicht dazu verpflichtet, den Besteller mit Produktions-, base level oder detaillierten Konstruktionszeichnungen zu versehen.
13. **Gewährleistung:** Dellner gewährleistet, dass während der Gewährleistungszeit die Vertragsgegenstände frei sind von Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehlern, sofern solche Fehler Dellner oder seinen Vorlieferanten zuzurechnen sind und vorausgesetzt, der Besteller hat die Vertragsgegenstände entsprechend den Instruktionen von Dellner sowie den vereinbarten Spezifikationen und Betriebsbedingungen betrieben und gewartet. Gewöhnliche Abnutzung ist kein Mangel.

Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate ab Inbetriebnahme oder 12 Monate ab Lieferung. Der frühere Endzeitpunkt ist maßgebend. Der Besteller ist verpflichtet, Dellner unverzüglich schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, Dellner unverzüglich zu informieren, falls der Mangel möglicherweise Schäden verursacht. In diesem Fall muss der Besteller zumutbare Schritte unternehmen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern. Der Besteller trägt das Risiko eines Schadenseintritts als Folge eines Mangels, wenn er es unterlässt, die nach dieser Ziffer erforderliche Anzeige an Dellner zu übermitteln.

Dellner ist verpflichtet, Mängel nach dieser Ziffer zu beseitigen. Nach Eingang der Mängelanzeige bei Dellner werden Dellner und

der Besteller sich auf eine angemessene Strategie zur Mängelbeseitigung verständigen. Dellner ist verpflichtet, sich an das vereinbarte Vorgehen zu halten. Falls die Parteien sich trotz zumutbarer Bemühungen nicht auf eine Mängelbeseitigungsstrategie verständigen können, ist Dellner verpflichtet, den Mangel umgehend zu beseitigen oder, nach Dellners Wahl, eine Neulieferung vorzunehmen. Falls Dellner den Mangel nicht entsprechend dem vereinbarten Vorgehen beseitigt oder die Mängelbeseitigung nicht umgehend vornimmt, ist der Besteller berechtigt, eine schriftliche Mängelbeseitigungsaufforderung an Dellner zu richten, wonach der Mangel innerhalb angemessener Frist, jedoch nicht kürzer als 7 Tage, zu beheben ist. Dellner haftet für die unmittelbaren Kosten der Mängelbeseitigung einschließlich Ersatzteilen, Arbeitszeit und Transportkosten. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Vertragsgegenstände an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden, sind nicht von Dellner zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, Dellners Anweisungen bezüglich des Transports mangelhafter Vertragsgegenstände zu Dellner Folge zu leisten. Der Besteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten Zugang zu dem mangelhaften Vertragsgegenstand zu gewähren und auf eigene Kosten für den Ausbau, die Demontage, die Beseitigung, Anhebung oder jede andere Maßnahme zu sorgen, die erforderlich ist, um den defekten Vertragsgegenstand für Dellner zum Zwecke der Mängelbeseitigung zugänglich zu machen.

Falls sich nach dem Erhalt einer Mängelanzeige herausstellen sollte, dass kein Mangel im Sinne dieser Ziffer festgestellt werden kann, kann Dellner vom Besteller die Zahlung einer Entschädigung für die angemessenen und unmittelbaren Kosten verlangen, die als Folge der Mängelanzeige von Dellner aufgewandt wurden. Sollte Dellner Mängel entsprechend der vorliegenden Ziffer nicht beseitigen, ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Dellner ist in diesem Fall verpflichtet, die angemessenen Kosten zu tragen, die der Besteller aufwenden muss. Dellner ist ferner verpflichtet, Mängel an Vertragsgegenständen, die nach dieser Ziffer instandgesetzt oder ersetzt worden sind, in gleicher Weise zu beseitigen wie nach den Regeln für die Mängelerstbeseitigung.

14. **Vertragsdauer:** Jede Partei ist berechtigt, den Auftrag wegen Verletzung wesentlicher Pflichten durch die jeweils andere Partei zu kündigen, wenn die kündigende Partei der anderen Partei 14 Tage zuvor eine schriftliche Mitteilung über die Kündigungsabsicht übersandt hat zugleich mit einer Bezeichnung der Vertragsverletzung und der Aufforderung, diese binnen 14 Tagen zu beheben. Der Besteller begeht eine wesentliche Vertragsverletzung u.a. dann, wenn (a) der Besteller die Lieferung nicht zur vereinbarten Lieferzeit annimmt, es sei denn der Besteller ist dazu nach einer Bestimmung dieses Vertrages berechtigt, oder wenn (b) der Besteller fällige Zahlungen nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum vornimmt.
15. **Haftungsbeschränkung:** Dellners Gesamthaftung gegenüber dem Besteller für jedewede Ansprüche aus oder in Verbindung mit dem Auftrag ist begrenzt auf 10 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrags. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung im Falle der Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auf Gewährleistungsleistungen, auf die Verletzung von Geheimhaltungspflichten, auf die nachgewiesene Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder in Fällen, in denen kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine Haftungsbeschränkung unzulässig ist.
16. **Mittelbare oder Folgeschäden:** Soweit in dem Auftrag nichts anderes bestimmt ist, ist, soweit gesetzlich zulässig, keine Partei

der anderen gegenüber für mittelbare Schäden oder für Folgeschäden jedweder Art haftbar.

17. **Streiterledigung und anwendbares Recht:** Im Falle von Streitigkeiten jeder Art sollen Dellner und der Besteller zunächst den Versuch unternehmen, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Jedwede Streitigkeit, die auf diese Weise nicht beigelegt werden kann, soll unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit abschließend und bindend nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. entschieden werden.
Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
18. **Geheimhaltung:** Die Parteien sind verpflichtet, alle nach diesem oder in Verbindung mit dem Auftrag ausgetauschten Informationen ohne Rücksicht auf die Art oder die Verkörperung der Information strikt geheim zu halten. Das schließt die Existenz und die näheren Einzelheiten des vorliegenden Vertrages ein.
19. **Höhere Gewalt:** Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, sofern und soweit die Vertragserfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt verhindert wird. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis, das nach dem Abschluss dieses Vertrages auftritt, außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegt und von dieser nicht zu vertreten ist. Es handelt sich um Ereignisse, die von der Partei, die die Rechte aus dieser Ziffer in Anspruch nimmt, nicht vermieden werden können, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Feuer, Überflutung, Taifune, Hurrikans etc. Die Partei, die sich auf die vorliegende Ziffer beruft, ist verpflichtet, der anderen Partei innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt davon zu unterrichten. Die Aussetzung der betroffenen Verpflichtung dauert nur solange an, als das Ereignis höherer Gewalt andauert. Wird die schriftliche Mitteilung nicht übermittelt, verliert die betreffende Partei die Rechte nach dieser Ziffer. Aufwands- oder Schadensersatzansprüche aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
20. **Allgemeine Bestimmungen:** Wenn eine der Parteien Rechte nach diesem Vertrag nicht ausübt, stellt dies keinen Verzicht auf das betreffende Recht oder das Einverständnis mit einer Vertragsverletzung dar. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein, lässt dies die übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von den Parteien vereinbart werden. Keine Partei ist berechtigt, Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten bzw. zu übertragen, wobei die Zustimmung nicht unbillig versagt werden darf.